

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 30.10.1998

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	83 - GE / 1998
Datum:	- 3. Nov. 1998
Verteilt	4.11.98

H. Bauer

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
V/1-1098/W

Durchwahl:
513

**Betreff: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-
Änderungsgesetzes**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Wejwoda

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium
für Justiz

Wien, am 29.10.1998

Postfach 63
1016 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 4.440/97-I.1/1998 18.08.98

Unser Zeichen:
V/1-0898/W

Durchwahl:
513

**Betreff: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-
Änderungsgesetzes**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Wenngleich die langjährigen Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz um die Erstellung eines Begutachtungsentwurfes einschließlich der Abwägung der unterschiedlichen Wünsche an eine derartige Regelung anerkannt werden, lehnt die Präsidentenkonferenz die Kernpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung entschieden ab.

Wenn im Vorblatt des Entwurfes ausgeführt wird, daß Bestimmungen die "heute als anachronistisch empfunden werden", aufgehoben werden sollen, so mag das zwar als Konzession an einen nicht über jeden Zweifel erhabenen Zeitgeist zu verstehen sein, in Grundsatzfragen des menschlichen Zusammenlebens und der Gesellschaft ist jedoch ein Nachvollziehen zeitgeistiger Fehlentwicklungen jedenfalls rechtspolitisch bedenklich. Im Entwurf finden sich starke Tendenzen, den Inhalt der ehelichen Gemeinschaft auszuhöhlen, das Alltagsleben unter Zuhilfenahme "plakativer" Formulierungen rechtlich zu determinieren und die wirtschaftlichen Folgewirkungen im Scheidungsfall lebens- und praxisfremd zu gestalten.

Die Gesellschaft muß sich eindeutig entscheiden, welche Rechtsgüter für ihr Funktionieren hohen Stellenwert haben und in der Folge diese stärken und fördern. Demgegenüber darf sozialschädliches Verhalten – das keinesfalls geschlechtsspezifisch festzumachen ist – nicht womöglich noch begünstigt werden. Die Annahme ist wohl nicht unberechtigt, daß sich eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner in einer funktionierenden Ehegemeinschaft die für sie gemeinsam beste Gestaltung des Zusammenlebens ohne präzise, rechtlich vorgegebene Gegenaufrechnung erbrachter Lei-

- 2 -

stungen beider Partner schon derzeit formen. Es entspricht nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß sich irgendjemand, der schon unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen Handlungen setzt, die dem Wesen einer Ehe nicht entsprechen, von einer neuen Vorgabe "voller Ausgewogenheit der Beiträge" beeindrucken läßt.

Aus den Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft ist die Mitwirkung im bäuerlichen Betrieb, wer auch immer der Eigentümer ist, das Wesenselement partnerschaftlichen Gestaltens und aus der arbeitswirtschaftlichen Situation heraus unverzichtbar. Die vorgesehenen Aufteilungsregelungen bei Unternehmen sind nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft geeignet, Existenzmöglichkeiten empfindlich zu beschneiden.

Insbesondere aus den geschilderten Beweggründen erscheint eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes geboten, wobei die Bedürfnisse funktionierender Ehen mehr im Vordergrund stehen sollten als der Versuch, für jeden noch so tragischen Fall des Scheiterns eine rechtliche Lösung zu konstruieren, die in der Praxis erst nicht zufriedenstellen wird. Ein Ehegesetz soll nicht durch darin getroffene überschießende rechtliche Vorgaben zur Werbung für andere Formen des Zusammenlebens werden, die vielleicht zeitgeistig bequem sind, jedoch das geeignete gesellschaftspolitische Umfeld für Kinder und ältere Menschen vermissen lassen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Die Präsidentenkonferenz lehnt mit Nachdruck den Entfall der Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Partners ab. Jeder Versuch, hier eine "traditionelle Rollenverteilung" zwischen Mann und Frau hineinzuzinterpretieren, muß daran scheitern, daß diese Verpflichtung Männer und Frauen trifft und ökonomischen Erfordernissen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft – zweifelsfrei aber auch in anderen Kleinbetrieben – Rechnung trägt. Die Verankerung der Mitwirkungspflicht im Familienrecht ist daher nicht verzichtbar. Die Präsidentenkonferenz verweist überdies darauf, daß diese familienrechtliche Verpflichtung auch im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes Systemlücken entstehen lassen.

Zu Z 2 und Z 4:

Die vorgesehenen Regelungen stellen einen Eingriff in die Familienautonomie dar, der abzulehnen ist. Wer nicht in der Lage ist, diese Fragen zur beiderseitigen Zufriedenheit partnerschaftlich zu lösen, dem wird mit dieser sanktionslosen Norm auch nicht geholfen. In einem Scheidungsverfahren jedoch würde ein Bewertungsproblem schlagend, das in manchen Fällen wohl nur durch Gutachten gelöst werden könnte.

Zu Artikel II:**Zu Z 1 und Z 2:**

Der Entfall der absoluten Scheidungsgründe der §§ 47 und 48 des Ehegesetzes wird entschieden abgelehnt. Wenn in den Erläuterungen an anderer Stelle von einer "Signalwirkung" gesprochen wird, die sogar schon von einer rechtspolitischen Debatte ausgeht, dann ist diese Aussage wohl hier noch mehr berechtigt. Wenn Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung beschönigend unter "Eheverfehlungen" eingereiht werden, ist das jedenfalls das falsche Signal. Wenn eine Gesellschaft es nicht mehr wagt, Fehlverhalten als solches deutlich zu bezeichnen, begibt sie sich auf eine schiefe Ebene.

Zu Z 3:

Es erscheint unzumutbar, daß ein Ehegatte – unabhängig vom Verschulden der Scheidung – dem anderen Ehegatten, der z. B. die Ehe gebrochen hat, im Scheidungsfall auch noch Unterhalt zu leisten hat. Dieser Vorschlag wird nachdrücklich abgelehnt.

Zu Z 7:

Bei allem Verständnis für das Ziel, Ungleichgewichte und Mißbrauchsmöglichkeiten zu vermeiden, dürfen die Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen nicht außer Acht gelassen werden. Gerade wenn das Einbringen von Vermögensteilen für den Fortbestand des Unternehmens notwendig war, könnte eine sofortige Herausnahme bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens den Untergang des Unternehmens hervorrufen. In dieser Form kann die vorgeschlagene Regelung nicht akzeptiert werden. Der Regelungsinhalt sollte in allen seinen Konsequenzen noch überdacht werden.

Zu Artikel VII:

Die Anwendung allfälliger neuer Bestimmungen auf bereits anhängige Verfahren wird wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit abgelehnt.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und steht für weitere Beratungen im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Astl